

Elternzeit

Die Elternzeit ermöglicht es Arbeitnehmern, sich auf die Betreuung und Erziehung ihres neugeborenen Kindes zu konzentrieren. In dieser Zeit sind sie von der Arbeit freigestellt. Je Kind können **insgesamt drei Jahre Elternzeit** genommen werden. Allerdings gibt es in der Zeit kein Gehalt (mit Ausnahme der Elternteilzeit).

Die Elternzeit von max. 24 Monaten kann zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Geburtstags in Anspruch genommen werden. Es ist möglich, die Zeiträume aufzuteilen und einen Teil **zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag** einzuplanen. Mit dem 8. Geburtstag des Kindes erlischt der Anspruch auf Elternzeit.

Organisatorische Voraussetzungen / Zeiten und Fristen

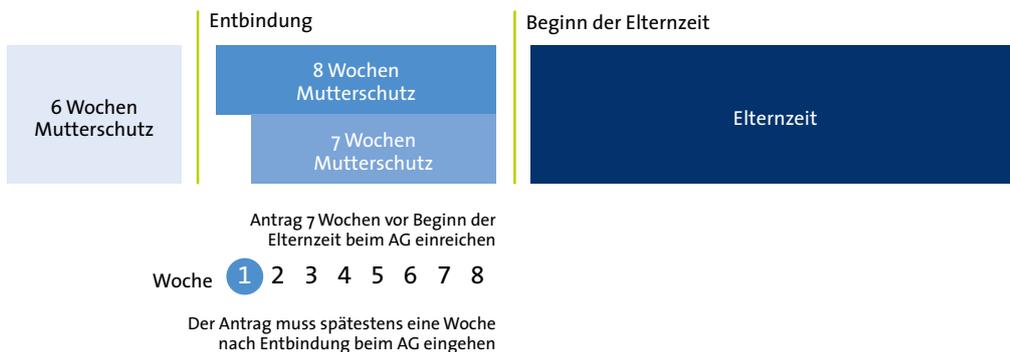
Elternzeit beginnt nicht automatisch. Mitarbeitende, die Elternzeit nehmen wollen, müssen diese **bei ihrem Arbeitgeber rechtzeitig schriftlich anmelden**.

Dabei gelten folgende Fristen:

- **Elternzeit vor dem 3. Geburtstag** müssen Mitarbeitende spätestens **7 Wochen** vor Beginn der Elternzeit anmelden.
- **Elternzeit im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag** müssen Mitarbeitende spätestens **13 Wochen** vor Beginn dieser Elternzeit anmelden.

In dringenden Ausnahmefällen können auch kürzere Fristen gelten: z. B. bei Frühgeburten oder falls der Beginn einer Adoptionspflege nicht rechtzeitig geplant werden konnte. Welche Fristen in solchen Fällen gelten, kann nicht pauschal gesagt werden, es kommt auf die Umstände des einzelnen Falls an.

Fristen





Elternzeit

Rahmenbedingungen / Finanzierung

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Wer beim Arbeitgeber Elternzeit angemeldet hat, bekommt für einen gewissen Zeitraum finanzielle Unterstützung vom Staat. Dabei gibt es verschiedene Förderungsmodelle: **Basiselterngeld**, **ElterngeldPlus** und **Partnerschaftsbonus**. Diese Varianten können miteinander kombiniert werden.

Die Höhe des Elterngelds ist abhängig von der persönlichen Lebenssituation und von der Elterngeld-Variante. Sie richtet sich in der Regel nach dem Verdienst der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Die Förderung beträgt zwischen 65 Prozent und 67 Prozent des Nettoeinkommens aus diesem Zeitraum. Der Höchstsatz liegt jedoch bei 1.800 Euro netto im Monat.



Sprechen Sie Ihren Personalberater bzw. Ihre Personalberaterin der zuständigen Handwerkskammer an! Kontaktdaten unter www.personal.handwerk2025.de/kontakt/.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Schwangerschaft und Mutterschutz finden Sie in den Beratungsmaterialien „Vereinbarkeit von Schwangerschaft, Elternzeit und Beruf“.

Gefördert durch



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



im Rahmen des Projektes
Frauen im Handwerk